

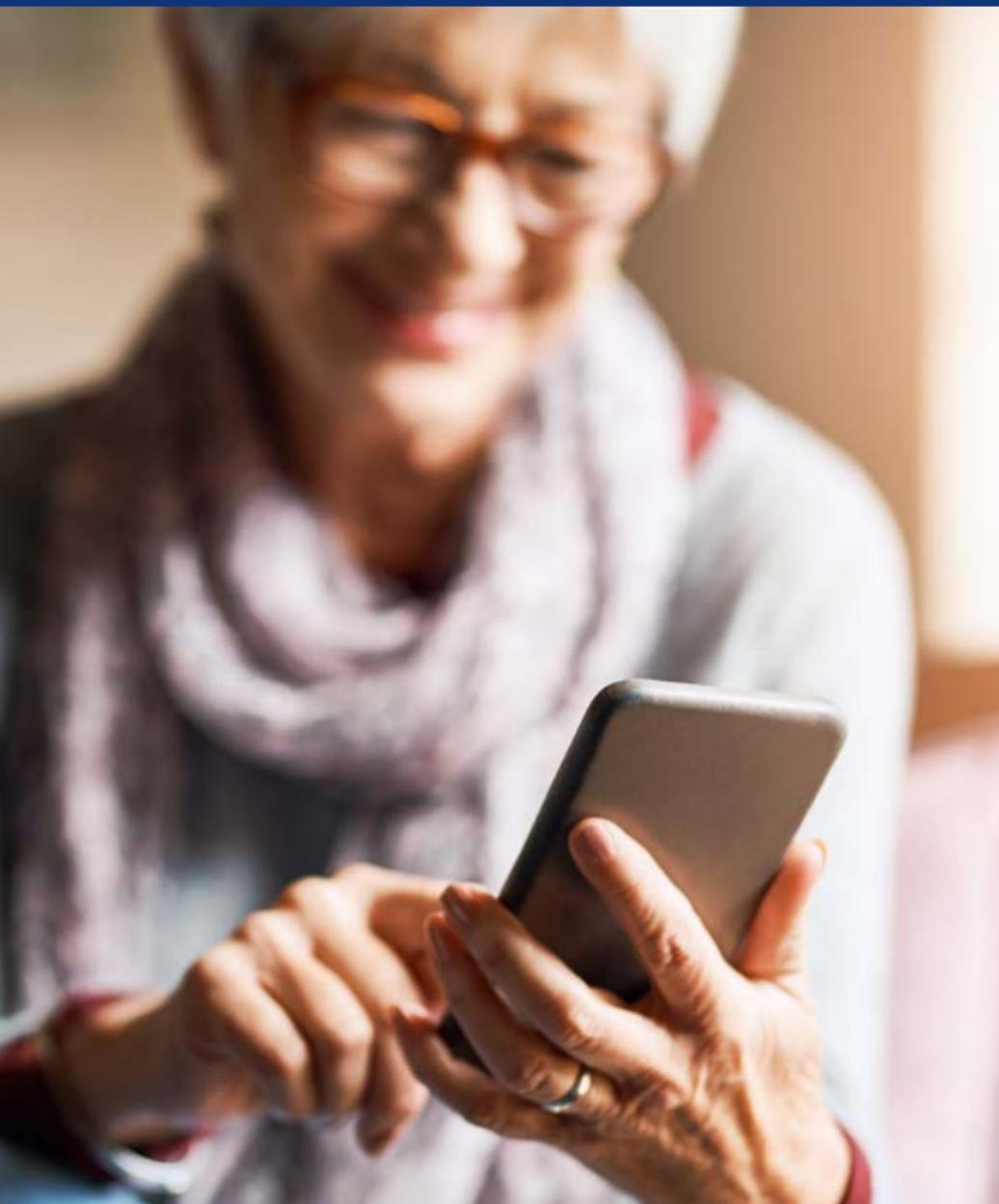


Versicherungszeiten

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Stand: Jänner 2025

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2025, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com / Cecilie Arcurs

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetz (ASVG) 2

Allgemeines 2

Beitragszeiten 3

Ersatzzeiten 4

Versicherungszeiten nach dem

Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) 9

Hinweise 12

Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Gelten für Personen, die bis 31. Dezember 1954 geboren sind. Für ab dem 1. Jänner 1955 geborene Personen kommen die nachfolgend angeführten Versicherungszeiten nur bis zum 31. Dezember 2004 in Betracht.

Allgemeines

Versicherungszeiten können im Laufe eines Berufslebens in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung erworben werden. In einem solchen Fall werden sämtliche Versicherungszeiten von dem Pensionsversicherungsträger berücksichtigt, bei dem die Versicherung in den letzten 15 Jahren vor der Pensionierung überwiegend bestanden hat.

Versicherungszeiten werden in zwei Gruppen unterschieden:

- » Beitrags- und
- » Ersatzzeiten

Beitragszeiten

Zeiten einer Beitragspflicht bzw. einer **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung (Arbeitszeiten).

Zeiten der Pflichtversicherung sind auch höchstens 9 Monate der Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes zum Zwecke der Sterbegleitung eines* einer nahen Angehörigen oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes (**Familienhospizkarenz**). Gleiches gilt für Zeiträume, für die sich eine Person, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht, aus diesen Gründen vom Leistungsbezug abgemeldet hat.

Zeiten einer **freiwilligen** Pensionsversicherung (Weiterversicherung, Selbstversicherung, Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes bzw. bei geringfügiger Beschäftigung, Weiterversicherung und Selbstversicherung für pflegende Angehörige, nachgekaufte Schul-, Studien-, Ausbildungszeiten).

Zeiten einer **pensionsversicherungsfreien** Beschäftigung (z. B. als Beamtin*Beamter), für die nach ihrer Beendigung ein **Überweisungsbetrag** an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.

Ersatzzeiten

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten: Darunter versteht man Zeiten des nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Besuches einer inländischen

- » öffentlichen mittleren Schule oder mittleren Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot oder höheren Schule (z. B. Handelsschule, Gymnasium),
- » Akademie oder verwandten Lehranstalt (z. B. Pädagogische Akademie) oder
- » Hochschule, Universität, Kunsthochschule, Kunstakademie sowie
- » Ausbildungszeiten am Lehrinstitut für Dentist*innen und
- » eine nach dem Hochschulstudium vorgeschriebene Berufsausbildung (z. B. Arzt*Ärztin, Rechtsanwalt*Rechtsanwältin).

Dem Besuch einer inländischen Schule gleichgestellt ist der Besuch einer Bildungseinrichtung in einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz mit vergleichbarem Bildungsziel, sofern die entsprechenden EG-rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Vormerkung von Schulzeiten erfolgt in folgendem Umfang:

Schultyp	Höchstausmaß
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule oder Akademie	3 Jahre
Hochschule/Kunstakademie	12 Semester
Ausbildungszeit	6 Jahre
Lehrinstitut für Dentist*innen	1 Jahr

Als Ersatzzeiten werden für jedes Schuljahr 12 Monate, für jedes Hochschulsemester 6 Monate und Ausbildungszeiten im Ausmaß ihrer Dauer vorgemerkt, sofern noch eine weitere Versicherungszeit vorliegt.

Die vorgemerkten Ersatzzeiten sind für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der Pension **nur dann wirksam**, wenn **Beiträge entrichtet** werden.

Nachgekaufte Schulzeiten werden als **Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung** berücksichtigt. Bei Witwen*Witwer- und Waisenkinderrenten zählen diese Zeiten auch ohne Beitragsleistung auf die Mindestversicherungsdauer (als Ersatzzeiten).

Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst: Zeiten, während derer Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet wurde, wenn ihnen eine Beitrags-

zeit vorangeht oder eine Beitrags- oder Ersatzzeit nachfolgt.

Krankengeld: Zeiträume, in denen nach dem 31. Dezember 1970 Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen wurde.

Arbeitslosengeld: Zeiten des rechtmäßigen Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem 31. Dezember 1970.

Dazu zählen: Arbeitslosengeld, (Sonder-) Notstandshilfe, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld nach dem 45. Lebensjahr, Übergangsgeld.

Zeiten ab 1. Jänner 2011, für die wegen Anrechnung des Einkommens des*der Ehepartner*in, des*der eingetragenen Partner*in, des*der Lebensgefährt*in kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht.

Nach dem 31. Dezember 2003 liegende Zeiten des **Bezuges einer Beihilfe** zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 35 Arbeitsmarktservicegesetz).

Übergangsgeld: Die Zeit, in der im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rehabilitation aus der Unfall- oder Pensionsversicherung Übergangsgeld gezahlt wurde.

Wochengeld: Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld aus der gesetzlichen Kranken-

versicherung bezogen hat.

Kindererziehung: Für die Zeit der Erziehung eines eigenen Kindes werden die ersten **48 Kalendermonate** nach der Geburt als Ersatzzeit angerechnet; bei Mehrlingsgeburten die ersten 60 Kalendermonate. Wird aber vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind geboren, endet damit die Ersatzzeit und es können neuerlich 48 Monate für die Erziehung des nächsten Kindes (60 Monate bei einer Mehrlingsgeburt) berücksichtigt werden.

Beispiel:

1. Kind geb. 23.1.1985

Ersatzzeit: Feb. 1985 – Aug. 1987 (31 Monate)

2. Kind geb. 7.8.1987

Ersatzzeit: Sept. 1987 – Aug. 1991 (48 Monate)

Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass

- » die Erziehung des Kindes im Inland erfolgte. Der Erziehung im Inland gleichgestellt ist die Erziehung eines Kindes in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat sowie in der Schweiz bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.
- » bei Erziehungszeiten vor dem 1. Jänner 1956 der Wohnsitz im Zeitpunkt der Geburt in Österreich lag und
- » irgendwann eine Beitragszeit vorhanden ist.

Die Ersatzzeit kann für ein und dasselbe Kind **nur einem Elternteil** angerechnet werden und zwar der Person, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Für die Zeit der Erziehung eines Stief- oder Adoptivkindes gebührt diese Ersatzzeit erst ab 1. Jänner 1956. Auch bei Übernahme der unentgeltlichen Pflege eines Kindes ist eine Anrechnung vorgesehen, sofern die Übernahme nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.

Decken sich Kindererziehungszeiten zeitlich mit anderen Versicherungszeiten, zählen diese Zeiträume für die **Pensionsvoraussetzungen** (Wartezeit, lange Versicherungsdauer) nur einfach.

Elterlicher Betrieb: Zeiten der Ausübung einer Beschäftigung im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet hätte.

Die Ersatzzeit wird für die Erfüllung der Wartezeit im vollen Ausmaß berücksichtigt, für die Pensionsberechnung hingegen nur zur Hälfte.

Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Gelten für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind.

Zeiten der **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

Als solche gelten unter anderem auch Zeiten für die ein Überweisungsbetrag oder Anrechnungsbetrag nach Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.

Zeiten einer **freiwilligen Versicherung** in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG.

Zeiten der **Teilpflichtversicherung** in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (bis 31. Dezember 2004 wurden diese Zeiten als Ersatzzeiten erworben). Zwecks Eintragung in das Pensionskonto ist diesen Zeiten

eine Beitragsgrundlage zuzuordnen.

Die am häufigsten vorkommenden Versicherungszeiten sind in folgender Tabelle aufgelistet:

Versicherungszeiten aufgrund von	Beitragsgrundlage
Arbeitslosengeld (ALG), Überbrückungshilfe, Übergangsgeld (vom AMS), Weiterbildungsgeld	70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
Umschulungsgeld	2025: tägl. € 93,17
Notstandshilfe und erweiterte Überbrückungshilfe sowie auch bei Nichtbezug dieser Leistungen wegen Anrechnung des Partner*inneneinkommens	92 % von 70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
Ruhen von ALG, (erweiterte) Überbrückungshilfe, Not- standshilfe wegen Urlaubs- entschädigung	70 % des durchschnittlichen monatl. Entgelts, ermittelt aus der letzten Jahresbeitragsgrund- lage vor dem Ruhen
Sonderunterstützung, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Über- gangsgeld (nach ASVG)	diese Geldleistung
Krankengeld, Rehabilitationsgeld	das 30fache der (tägl.) Bemessungs- grundlage des Krankengeldes

Versicherungszeiten aufgrund von	Beitragsgrundlage
Wiedereingliederungsgeld	das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes abzüglich des aufgrund der Wiederein- gliederungsteilzeit herabgesetzten Entgelts
Wochengeld	das 30fache des (tägl.) Wochengeldes
Sonderwochengeld	das 30fache des (tägl.) Sonderwochengeldes
Präsenz- und Ausbildungsdienst, Zivil- und Auslandsdienst	2025: mtl. € 2.300,10
Kindererziehung	2025: mtl. € 2.300,10
einer Dienstleistung als Zeitsoldat*in bzw. Ausbildungsdienstleistende, ab dem 13. Monat	133 % des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage etc.
Pflegekarenzgeld	2025: mtl. € 2300,10
Pflegeteilzeitkarenzgeld	das aliquote Pflegekarenzgeld inkl. allf. Kinderzuschläge
Überbrückungsgeld der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse	das Überbrückungsgeld
Familienzeitbonus	2025: tägl. € 54,87

Hinweise

Die einzelnen Sozialversicherungsgesetze beinhalten neben den beschriebenen Beitrags- und Ersatzzeiten noch weitere Arten von Versicherungszeiten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde jedoch von einer vollständigen Aufzählung in dieser Information abgesehen.

Nachweise über die beschriebenen Beitragszeiten sowie über die Ersatzzeiten für Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst, Kranken-, Wiedereingliederungs-, Arbeitslosen-, Übergangs- und Wochengeld werden vom Versicherungsträger selbst eingeholt. Für die Berücksichtigung der anderen Ersatzzeiten sind geeignete Unterlagen vom* von der Versicherten beizubringen.

Zur Vermeidung versicherungsrechtlicher Nachteile beinhalten die Sozialversicherungsgesetze Bestimmungen über so genannte neutrale Zeiten. Diese wirken sich nicht pensionssteigernd aus, erleichtern aber die Erfüllung der Pensionsvoraussetzungen.

Die wichtigsten neutralen Zeiten im ASVG sind: Kranken-/Arbeitslosengeld und Notstandshilfe bis 31.12.1970, unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten der Meldung als Arbeitssuchende*r, Bezug einer Eigenpension aus der Pensionsversicherung oder einer Schwerversehrtenrente aus der Unfallversicherung, Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, soweit sie nicht als Versicherungszeiten erworben worden sind.

Unser Kontakt

Telefonischer Kundenservice

Unsere telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten sind Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr.

Rückrufservice



Mit unserem telefonischen Rückruf-Service können Sie ganz einfach online Ihren gewünschten Termin und die gewünschte Uhrzeit buchen.

Kontaktformular

Für Fragen zu Pension, Pflegegeld, Ausgleichszulage, Versicherungszeiten, Kur & Reha oder für allgemeine Anfragen können Sie auch unser Kontakt-Formular auf www.pv.at/kontakt nutzen.

Persönlich in den Landesstellen

Für persönliche Vorsprachen stehen wir in allen Landesstellen – nach telefonischer Terminvereinbarung – von Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr, am Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Zur Terminvereinbarung kontaktieren Sie bitte die Serviceline der jeweiligen Landesstelle:

Wien:

+43 (0)5 03 03-27 170

Niederösterreich:

+43 (0)5 03 03-32 170

Burgenland:

+43 (0)5 03 03-33 170

Steiermark:

+43 (0)5 03 03-34 170

Kärnten:

+43 (0)5 03 03-35 170

Oberösterreich:

+43 (0)5 03 03-36 170

Salzburg:

+43 (0)5 03 03-37 170

Tirol:

+43 (0)5 03 03-38 170

Vorarlberg:

+43 (0)5 03 03-39 170

Regionale Sprechtag



Aktuelle Informationen zu Ort und Zeit von Sprechtagen sowie Teilnahmen der Pensionsversicherung an Messerveranstaltungen finden Sie auf der Website www.pv.at.

Unser Rückrufservice

Mit unserem telefonischen Rückruf-Service können Sie ganz einfach online Ihren gewünschten Termin und die gewünschte Uhrzeit buchen.

Bitte halten Sie Ihre Sozialversicherungsnummer bereit. Wir melden uns verlässlich zum vereinbarten Zeitpunkt.



Alle Informationen:

www.pv.at/rr



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.